



Gesetzentwurf

der Piratenfraktion

Gesetz zur Stärkung der inneren Pressefreiheit

—

Nach § 3 des Gesetzes über die Presse (Landespressegesetz) vom 31.01.2005 (GVOBl. 2005, 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.01.2012 (GVOBl. 2012, 266), wird der folgende § 3a eingefügt:

„§ 3a
Zusammenarbeit zwischen Verlegerin und Verleger und Redaktion;
Stellung der Redakteure

(1) Legt die Verlegerin oder der Verleger beziehungsweise die Herausgeberin oder der Herausgeber eines periodischen Druckwerkes in einer Erklärung publizistische Grundsätze des Druckwerks nieder, so ist die Redaktion daran gebunden. Die Erklärung ist regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zu veröffentlichen und auf einer vorhandenen Internetpräsenz zum Abruf bereitzuhalten. Änderungen und Ergänzungen der publizistischen Grundsätze werden erst wirksam, sobald sie veröffentlicht sind.

(2) Im Übrigen entscheidet die Redaktion selbstständig über die Berichterstattung. Davon ausgenommen sind geschäftlich relevante Mitteilungen des Verlags.

(3) Nähere Einzelheiten zur Abgrenzung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Verlag und Redaktion können in einer Vereinbarung zwischen Verlegerin oder Verleger und der Vertretung der Redakteurinnen und Redakteure oder den Redakteurinnen und Redakteuren (Redaktionsstatut) festgelegt werden. Wird das Redaktionsstatut mit der Redaktionsvertretung vereinbart, so bedarf es zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der Redakteurinnen und Redakteure.

(4) Bei Druckwerken mit in der Regel mindestens fünf Redakteurinnen oder Redakteuren kann die Redaktion eine Vertretung bestehend aus mindestens einer Person wählen und deren Aufgaben festlegen (Redaktionsvertretung). Bei Redaktionen mit in der Regel mehr als zehn Redakteurinnen oder Redakteuren besteht die Redaktionsvertretung aus mindestens drei Personen. Redaktionsvertretungen, die aus mehreren Mitgliedern bestehen, werden nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt. Wahlberechtigt sind

1. Redakteurinnen und Redakteure,
2. sonstige fest angestellte Journalistinnen und Journalisten sowie
3. nicht fest angestellte Journalistinnen und Journalisten, die regelmäßig an der redaktionellen Gestaltung des Druckwerks mitwirken.

Der Verlag informiert die Redaktionsvertretung über die laufenden Geschäfte, insbesondere vor der Besetzung leitender Funktionen und vor Änderungen der publizistischen Grundsätze. Den Mitgliedern der Redaktionsvertretung darf aus ihrer Tätigkeit kein Nachteil erwachsen.

(5) Redakteurinnen oder Redakteure dürfen nicht veranlasst werden, eine Meinung, die sie nicht teilen, als eigene zu publizieren. Aus der Weigerung dürfen keine Nachteile entstehen. Die Pflicht zu sorgfältiger Berichterstattung (§ 5) bleibt unberührt. Gegen den Willen der Verfasserinnen und Verfasser dürfen Beiträge, die unter ihren Namen veröffentlicht werden, in ihrem Wesensgehalt nicht geändert werden.“

Begründung:

Nachdem in vielen Gebieten des Landes nur noch eine Tageszeitung regional berichtet, kann eine Vielfalt an veröffentlichten Meinungen nur innerhalb der Redaktion gewährleistet werden. Hinzu kommt, dass die wirtschaftlich angespannte Situation der Presse die Gefahr inhaltlicher Einflussnahme etwa zugunsten von Anzeigenkunden erhöht hat. Vor diesem Hintergrund sieht der Gesetzentwurf eine Stärkung der inneren Pressefreiheit in den Verlagen vor. Die Redaktionen sollen im Rahmen der publizistischen Grundsätze des Verlegers, die

verbindlich zu veröffentlichen sind, frei berichten dürfen. Die Einzelheiten können in einem Redaktionsstatut festgelegt werden. Die Redaktion kann zur Vertretung ihrer Interessen eine Vertretung wählen, die insbesondere an der Besetzung leitender Funktionen der Redaktion zu beteiligen ist (z.B. Chefredakteur, Ressortleiter). Außerdem wird gesetzlich garantiert, dass keine Redakteurin und kein Redakteur gegen ihre Überzeugung publizieren müssen.

Zu Absatz 1:

Die Verlegerin oder der Verleger eines periodischen Druckwerks kann dessen Grundausrichtung verbindlich für die Redaktion festlegen, muss seine Einflussnahme darauf aber auch beschränken. Zur Information der Leserinnen und Leser sind die publizistischen Grundsätze zu veröffentlichen. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang den Redakteurinnen und Redakteuren bei Änderungen der Grundsätze ein Mitbestimmungsrecht zukommt, soll nicht staatlich vorgegeben werden, sondern soll einer Vereinbarung zwischen Verlegerin oder Verleger und Redaktion (Redaktionsstatut) vorbehalten bleiben. Die Formulierung dieses Absatzes lehnt sich an das brandenburgische Pressegesetz und an das österreichische Mediengesetz an.

Zu Absatz 2:

Im Rahmen etwaiger publizistischer Grundsätze entscheidet die Redaktion unabhängig vom Verlag und frei von inhaltlicher Einflussnahme über ihre Berichterstattung. Die Formulierung dieses Absatzes orientiert sich am Gesamtarbeitsvertrag für Journalistinnen/Journalisten und das technische Redaktionspersonal der Schweiz.

Zu Absatz 3:

Nähere Einzelheiten zur Abgrenzung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Verlag und Redaktion, auch innerhalb der Redaktion, kann ein Redaktionsstatut regeln. Ein Zwang zur Vereinbarung eines solchen Statuts soll nicht festgelegt werden, weil er von Seiten des Staates kaum durchsetzbar wäre. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung eines Redaktionsstatuts werden Mindestanforderungen an seine Legitimation geregelt. Die Formulierung lehnt sich an das brandenburgische Pressegesetz und an das österreichische Mediengesetz an.

Zu Absatz 4:

Die Redaktionen erhalten das Recht, zur Förderung ihrer Interessen eine Vertretung zu wählen. Sie können der Vertretung beispielsweise die Aufgabe übertragen, bei inhaltlichen Auseinandersetzungen in der Redaktion auf eine Einigung hinzuwirken oder Beschwerden nachzugehen. In jedem Fall ist die Vertretung in Form einer Anhörung an der Besetzung leitender Funktionen der Redaktion (z.B. Chefredakteur, Ressortleiter) sowie an Änderungen der publizistischen Grundsätze zu beteiligen. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Vertretung ein Mitbestimmungsrecht zukommt, soll nicht staatlich vorgegeben werden, sondern soll einer Vereinbarung zwischen Verlegerin oder Verleger und Redaktion im Redaktionsstatut vorbehalten bleiben. Die Formulierung dieses Absatzes ist angelehnt an den Gesamtarbeitsvertrag für Journalistinnen/Journalisten und das technische Redaktionspersonal der Schweiz und den Entwurf eines Presserechtsrahmengesetzes.

Zu Absatz 5:

Zum Schutz der journalistischen Berufsausübung und zur Gewährleistung der Meinungspluralität wird es untersagt, Redakteurinnen und Redakteuren die Veröffentlichung einer bestimmten Meinung abzuverlangen oder ihren Beiträgen durch ungewollte Änderungen nachträglich eine andere Bedeutung zu geben. Ein Anspruch auf Veröffentlichung folgt daraus nicht. In Streitfällen kann die Redaktionsvertretung tätig werden; das Redaktionsstatut kann das Verfahren näher regeln. Die Formulierung dieses Absatzes lehnt sich an das branden-

burgische Pressegesetz an.

Patrick Breyer

Torge Schmidt
und Fraktion